

Archivsatzung

für das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises

Gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (ThürArchG, GVBl. S. 308 f) beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 06.04.2022 für das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises folgende Archivsatzung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Stellung und Aufgaben des Archivs**
- § 4 Depositalebestände und Archivpflege**
- § 5 Aussonderung und Anbietung von Archivgut**
- § 6 Feststellung der Archivwürdigkeit und Bewertung**
- § 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen**
- § 8 Datenschutz, Sicherung und Erschließung**
- § 9 Recht auf Benutzung**
- § 10 Arten der Benutzung**
- § 11 Benutzungsantrag**
- § 12 Benutzungsgenehmigung**
- § 13 Einschränkung oder Versagen der Benutzung**
- § 14 Schutzfristen und deren Verkürzung**
- § 15 Auskunfts- und Berichtigungsrecht**
- § 16 Direktbenutzung im Benutzerraum**
- § 17 Auswärtige Benutzung/Ausleihe und Versendung**
- § 18 Anfertigung von Reproduktionen**
- § 19 Auswertung des Archivgutes / Quellenangaben**
- § 20 Erhebung von Gebühren**
- § 21 Gleichstellungsbestimmungen**
- § 22 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt die Aufgaben und den Umgang mit Archiv- und Informationsgut, bei der Archivierung und Benutzung im Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die im Archiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen, oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten weiterhin archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.
- (6) Depositaverträge regeln die Verfahrensweise zur Archivierung des im Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises als Depositum zur dauernden oder befristeten Aufbewahrung übergebenen Schrift- und Informationsgutes.

§ 3 **Stellung und Aufgaben des Archivs**

- (1) Der Kyffhäuserkreis unterhält ein Kreisarchiv als öffentliches Archiv, gem. § 6 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 309). Dieses ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises und Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte.
- (2) Das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises verwahrt alle in der Verwaltung der Kommune sowie in den kommunalen Einrichtungen anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit.
Das Kreisarchiv erfasst, verwahrt, erhält und erschließt das von ihm übernommene Archivgut und stellt es für die Benutzung bereit (Archivierung). Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturlbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(3) Zur Ergänzung des übernommenen Archivgutes kann das Kreisarchiv auch Archivgut anderer Herkunft oder sonstiges Dokumentationsmaterial erwerben, soweit daran besonderes öffentliches Interesse besteht.

(4) Das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(5) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

(6) Das Kreisarchiv wirkt an der Erforschung und Vermittlung der von ihm verwahrten Quellen mit.

§ 4

Depositalebestände und Archivpflege

(1) Kommunen und andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten sowie Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaleverträgen im Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises deponieren.

(2) Im Rahmen der Depositaleverträge wird das Kreisarchiv mit der archivfachlichen Betreuung des anfallenden historischen Archiv- und Informationsgutes der betreffenden Körperschaft oder Person beauftragt. Dieses bleibt in deren Eigentum.

(3) Für die Aufbewahrung und Erschließung der Archivalien wird eine jährliche Hinterlegungsgebühr erhoben.

(4) Im Rahmen der Archivpflege berät und unterstützt das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises andere Archive auf kommunaler, kirchlicher und privater Ebene bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes.

§ 5

Aussonderung und Anbietetung von Archivgut

(1) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Fristen abgelaufen sind, auszusondern und dem Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises zur Übernahme anzubieten.

(2) Anzubieten sind auch die in § 11 Abs. 3 ThürArchivG aufgeführten Unterlagen.

(3) Unterlagen dürfen nur vernichtet, oder Daten nur gelöscht werden, wenn das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises die Übernahme ablehnt. Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme

besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Druckschriften und amtlichen Veröffentlichungen dem Kreisarchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Feststellung der Archivwürdigkeit, Übernahme und Bewertung

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in Bestände entscheidet das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises ist berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuschneiden, wenn öffentliche Interessen oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Vertretern des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registraturen zu gewähren.

(3) Für die Abgabe elektronischer Unterlagen sind die technischen Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und dem Kreisarchiv festzulegen. Dazu ist eine zusätzliche Festlegung zur Organisation der Zusammenarbeit zu treffen.

§ 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen, im Rahmen der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen, zu verwahren und zu sichern.

(2) Archivwürdige Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, können dem Kreisarchiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Zu diesem Zweck unterhält das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises ein Verwaltungsarchiv des Landratsamtes, seiner Funktions- und Rechtsvorgänger, sowie ein Verwaltungsarchiv der kommunalen Gebietskörperschaften.

(3) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Rahmen der laufenden Fristen erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen, oder ihrer Funktions- und Rechtsnachfolger. Diese bleiben für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheiden über die Benutzung durch Dritte.

§ 8

Datenschutz, Sicherung und Erschließung

- (1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern, sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes, sowie seinen Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.
- (3) Das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises ist verpflichtet, die von ihm archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen.
- (4) Das Archivgut darf zur besseren Erschließung elektronisch erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitation Betroffener bzw. der Wiedergutmachung dient.
- (6) Das Kreisarchiv richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 6 ff DS-GVO. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 9

Recht auf Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, Archivgut im Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Vereinbarungen zu Gunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.
- (3) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.

§ 10

Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch persönliche Einsichtnahme im Archiv.
- (2) Die Direktbenutzung des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Jeder Direktbenutzer hat Anspruch auf archivfachliche Beratung. Das Fachpersonal ist behilflich bei der Ermittlung und Vorlage der Archivalien und

Findhilfsmittel. Auf weitergehende Hilfen, z.B. Forschungs- und Lesehilfe besteht kein Anspruch.

(4) An die Stelle der Direktbenutzung kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.

(5) Die Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen kann sich auch auf Verweise auf einschlägiges Archivgut beschränken, wenn die Beantwortung der Anfrage mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

(6) Über die Art der Benutzung entscheidet der Leiter des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis.

§ 11 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis erfolgt auf Antrag. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und wahrheitsgemäße Angaben zu leisten.

(3) Auf Verlangen sind dem Antrag auf Benutzung erweiterte Angaben und Unterlagen beizufügen (z.B.: bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer).

(4) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr.

(5) Bei der Direktbenutzung ist der Archivbenutzer verpflichtet eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Persönlichkeits- und Urheberrechte, sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte haftet der Benutzer.

(7) Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises verwahrt wird, gelten die Festlegungen des Eigentümers.

(8) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 3 ThürArchivG.

§ 12 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archives und seine Vertreter.

(2) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(3) Das Kreisarchiv kommt seiner Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO gegenüber dem Benutzer nach.

§ 13

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 2. schutzwürdige Belange betroffener Personen, oder Dritter beeinträchtigt werden,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,
 6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 7. aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund der Verfolgung sachwidriger Interessen
 8. der Erschließungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 9. Archivalien aus dienstlichen Gründen, oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 14

Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich. Die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag des Benutzers verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

1. Die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
2. Die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Der weitere Umgang mit Schutzfristen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, regelt sich gemäß § 17 Abs. 3 des ThürArchivG.

(6) Die Benutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt, oder im Falle seines Todes, seine Angehörigen zugestimmt haben. Die für die Einwilligung befugten Angehörigen sind in § 17 Abs. 6 ThürArchivG festgelegt.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er die betroffenen Personen genau angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 15 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

(1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 17 Abs. 1 ThürArchivG festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Kreisarchiv Kyffhäuserkreis zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das Archiv auch Einsicht in die Akten gewähren.

(2) Das Kreisarchiv Kyffhäuserkreis ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 17 Abs. 6 ThürArchivG zu.

(3) Die Gegendarstellung nach Absatz (2) bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Daten wird durch die Übernahme der Unterlagen in das Kreisarchiv Kyffhäuserkreis nicht berührt.

(5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Absatz (2) gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 16 Direktbenutzung im Benutzerraum

(1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt ausschließlich im Benutzerraum des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis.

(2) Die Benutzungszeiten des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis entsprechen den jeweils geltenden Öffnungszeiten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis. Zusätzliche Benutzungszeiten (Ausnahmen) bedürfen der Absprache mit dem Archiv.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu belassen, Bestandteile nicht zu entfernen, keine Vermerke anzubringen oder vorhandene zu tilgen.

(4) Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

(5) Der Benutzer haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust oder die Beschädigung des Archivgutes.

(6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn das Archivgut dadurch gefährdet oder andere Benutzer gestört werden.

(7) Das Personal des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Archivsatzung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(8) Das Kreisarchiv Kyffhäuserkreis kann auch die Nutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven zur Nutzung von Dritten übersandt wurde.

§ 17 Auswärtige Benutzung / Ausleihe und Versendung

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere

hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Kreisarchiv Kyffhäuserkreis.

(3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und außerdem alle Bücher ausgeschlossen.

(4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 18 Anfertigen von Reproduktionen

(1) Insofern der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher, die Einhaltung der Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- und Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können im begrenzten Umfang und auf Kosten der Benutzer vom Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises Reproduktionen angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Reproduktionen werden nur hergestellt, wenn die Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann.

(4) Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises.

(5) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

(7) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

§ 19 Auswertung des Archivgutes / Quellenangaben

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis verfasst oder erstellt hat, dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern. Die Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 3 ThürArchivG.
- (2) Vorab ist beim Kreisarchiv Kyffhäuserkreis ein Antrag auf Veröffentlichungsgenehmigung zu stellen, sowie die Bedingungen des Kreisarchivs anzuerkennen.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises.

§ 20 Erhebung von Gebühren

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis richtet sich nach der Gebührensatzung des Kreisarchives Kyffhäuserkreis in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind zu erstatten.

§ 21 Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisarchives Kyffhäuserkreis vom 01.03.1995 außer Kraft.

Sondershausen, den 25.04.2022
Kyffhäuserkreis

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin